

# Anl. 3 KM-VOLuFw

KM-VOLuFw - Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## Grenzwerte berufsbedingter Exposition (§ 15)

Bezeichnung Arbeitsstoffs	des EINECS1	CAS2	Grenzwerte	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
mg/m <sup>3</sup> 3	ppm <sup>4</sup>				
Benzol	200-753-7	71-43-2	3,255 15	Haut <sup>6</sup>	Grenzwert: 3 ppm (= 9,75 mg/m <sup>3</sup> ) bis zum 27. Juni 2003
Vinylchloridmonomer	200-831-0	75-01-4	7,775 35	—	—
Hartholzstäube	-	-	5,005, 7	—	—

1 EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

2 CAS: Chemical Abstract Service Number.

3 mg/m<sup>3</sup> = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

4 ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m<sup>3</sup>).

5 Gemessen oder berechnet anhand eines Bezugszeitraums von acht Stunden.

6 Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

7 Einatembarer Anteil: wenn Hartholzstäube mit anderen Holzstäuben gemischt werden, gilt der Grenzwert für sämtliche in der Mischung enthaltenen Holzstäube.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)